

12677/AB
Bundesministerium vom 13.01.2023 zu 13007/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 13. Jänner 2023

GZ. BMEIA-2022-0.838.917

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. November 2022 unter der Zl. 13007/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sonderverträge im BMEIA“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Sonderverträge existierten in Ihrem Ressort zu Beginn der Legislaturperiode? (Bitte um konkrete Angabe der Funktion der jeweiligen Person, ob ein befristeter Sondervertrag vorliegt, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete sowie um Angabe des jeweiligen Bruttonomontsgehaltes.)*

Zum Stichtag 23. Oktober 2019 bestanden folgende befristete Sondervertragsverhältnisse gem. § 36 Vertragsbedienstetengesetz (BGBl. Nr. 86/1948; VBG 1948 idgF) sowie folgende 22 ADV-Sonderverträge, befristet für die jeweilige Dauer der Verwendung in der Abteilung VI.7 „Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)“:

Anzahl	Funktion:	Befristung	Beamte/VB	Verwendungs-/Entlohnungsgruppe
2	Referent/in KabBM	ja	VB/SV	v1/3
4	Sachbearbeiter/in KabBM	ja	VB/SV	v3/3
1	Stv. AbteilungsleiterIn	ja	VB/SV	Verw.Gr. ADV-SV, Funktionsgruppe 2

3	CheforganisatorIn	ja	VB/SV	Verw.Gr. ADV-SV, Funktionsgruppe 2
1	NetzwerkverwalterIn	ja	VB/SV	Verw.Gr. ADV-SV, Funktionsgruppe 3
1	ProgrammiererIn	ja	VB/SV	Verw.Gr. ADV-SV, Funktionsgruppe 3
6	OrganisatorIn	ja	VB/SV	Verw.Gr. ADV-SV, Funktionsgruppe 3
10	ADV-AssistentIn/Benutzer- betreuung	ja	VB/SV	Verw.Gr. ADV-SV, Funktionsgruppe 3: 1 Person Funktionsgruppe 5: 9 Personen

Zu den Fragen 2 und 3:

- Wie viele Sonderverträge wurden in Ihrem Ressort seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage abgeschlossen?
- In welchen Beschäftigungsverhältnissen wurden diese Sonderverträge abgeschlossen? (Bitte auch um konkrete Begründung, warum hier ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, um die Funktion der jeweiligen Person, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete, ob es sich um einen befristeten Sondervertrag handelt sowie um Angabe des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes samt etwaiger Zulagen.)

Im Zeitraum 24. Oktober 2019 bis 15. November 2022 bestanden – zusätzlich zu den bei Frage 1 angeführten - folgende befristete Sondervertragsverhältnisse gem. § 36 VBG sowie ADV-Sonderverträge für eine Tätigkeit in der Abteilung VI.7 „Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)“, wovon 12 Sonderverträge derzeit noch aufrecht sind:

Anzahl	Funktion:	Befristung	Beamte/VB	Verwendungs-/ Entlohnungsgruppe	Grund
1	PressesprecherIn	ja	VB/SV	v1/4	Tätigkeit im Kabinett
2	Stellv. PressesprecherIn	ja	VB/SV	v1/3	Tätigkeit im Kabinett

10	ReferentIn/Büroleitung	ja	VB/SV	v1/3	Tätigkeit im Kabinett
9	AssistentIn/Sekretariatskraft	ja	VB/SV	v3/3	Tätigkeit im Kabinett-Support Center
1	Cheforganisator/Leiter der Abteilung	ja	VB/SV	Verw.Gr. ADV-SV, Funktionsgruppe 2	Fachexperte

Darüber hinaus wurden mit 41 Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten im BMEIA befristete Sonderverträge zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise für den Zeitraum vom 16. März bis 31. Dezember 2020 geschlossen (Einstufung v1/2 bzw. eine Person v2/3). Außerdem bestehen zwei befristete Sonderverträge gem. § 36 VBG mit zwei lokalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Österreichischen Botschaft Kyjiw, die sich aufgrund der Kriegshandlungen derzeit in Österreich befinden und die die Tätigkeit des BMEIA im Zusammenhang mit der Ukraine unterstützen (Einstufung v3/2).

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Warum reichte das normale Dienstrecht in diesen Fällen nicht aus?*
- *Verfügen Sie über eine generelle Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für den Abschluss von Sonderverträgen?*
Wenn ja, ist diese in irgendeiner Form eingeschränkt oder ermächtigt dieser Sie für den Abschluss sämtlicher Sonderverträge?

§ 36 Abs. 1 VBG eröffnet die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen durch Sondervertrag von den Bestimmungen des VBG abweichende Regelungen zu vereinbaren. Die Betonung des Ausnahmeharakters erfordert vor dem Hintergrund insbesondere zwingender Einstufungs- und Entlohnungsbestimmungen im Dienstrecht eine strenge Prüfung. Ausnahmefälle im Sinne des § 36 VBG sind daher nur dann anzunehmen, wenn sie infolge der besonderen Lage im Einzelfall nach den zwingenden Normen des Vertragsbedienstetenrechts nicht ohne weiteres eingeordnet werden können. Dabei finden die besondere Art der Tätigkeit, die Arbeitsmarktlage und/oder Rekrutierungsprobleme insbesondere bei Mangelberufen Berücksichtigung.

Sonderverträge bedürfen gemäß § 36 Abs. 1 VBG für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Diese kann im Einzelfall oder im Wege einer generellen Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 VBG erfolgen. Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat für bestimmte Arten von Sonderverträgen bzw. hinsichtlich bestimmter Arten von

Arbeitsplätzen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit gemäß § 36 Abs. 2 VBG Gebrauch gemacht und verbindliche Richtlinien für die einheitliche Gestaltung solcher Sonderverträge erlassen sowie jeweils die generelle Genehmigung – eingeschränkt für den Abschluss von Sonderverträgen, die den Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinie entsprechen – erteilt.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Für wie viele und für welche der abgeschlossenen Sonderverträge mussten Sie eine Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einholen?*
- *Gab es seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auch Fälle, in denen Sie keine Genehmigung zum Abschluss von Sonderverträgen erteilt bekommen haben?*
Wenn ja, bitte um konkrete Sachverhaltsdarstellung.

Bei mit den unter Fragen 1 und 2 angeführten Sonderverträgen erfolgte jeweils die gesetzlich vorgesehene Einbindung bzw. Zustimmung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport.

Mag. Alexander Schallenberg

